

**Studien- und Prüfungsordnung  
der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft**

**B. Besonderer Teil**

**und**

**C. Schlussbestimmungen**

**für den**

**Studiengang Bauingenieurwesen**

**Abschluss: Bachelor of Engineering**

**vom 11.07.2019**

**Version 5**

**Gültig ab dem 01.09.2019**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 18.06.2019 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil B und C für den Studiengang Bauingenieurwesen Abschluss: Bachelor of Engineering beschlossen.

## **Gliederung**

### B. Besonderer Teil

- § 40-BIWB Vorpraktikum
- § 41-BIWB Aufbau des Studiengangs
- § 42-BIWB Praktisches Studiensemester
- § 43-BIWB Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan
- § 44-BIWB Bachelor-Thesis
- § 45-BIWB Zeugnis und Urkunde
- § 46-BIWB Tabellen zum Studiengang
- § 47-BIWB nicht belegt
- § 48-BIWB nicht belegt
- § 49-BIWB nicht belegt

### C. Schlussbestimmungen

- § 50-BIWB Inkrafttreten
- § 51-BIWB Übergangsregelung

## **B. Besonderer Teil**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 40-BIWB Vorpraktikum**

Die Zulassung zum Studium setzt ein Vorpraktikum nicht voraus.

#### **§ 41-BIWB Aufbau des Studiengangs**

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Bauingenieurwesen beträgt sieben Semester. Sie umfasst 6 Theoriesemester, das integrierte Praktische Studiensemester sowie alle Prüfungen einschließlich der Bachelor-Thesis. Das Grundstudium dauert zwei Fachsemester und ist abgeschlossen, wenn die Fachprüfungen zu den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums erfolgreich abgeschlossen wurden. Das Hauptstudium dauert 5 Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 210 Kreditpunkte (Credits nach dem European Credit Transfer System ECTS).
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Hierüber entscheidet zu Semesterbeginn der jeweilige Dozent. Für die gleiche Lehrveranstaltung in folgenden Semestern ist diese Entscheidung nicht bindend; es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Lehrveranstaltung in deutscher bzw. in englischer Sprache abgehalten wird. Prüfungsleistungen sind in der Sprache der Lehrveranstaltung zu erbringen.

#### **§ 42-BIWB Praktisches Studiensemester**

- (1) Die Aufnahme des Praktischen Studiensemesters setzt voraus, dass das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (2) Das Praktische Studiensemester ist in der Regel das 5. Fachsemester (siehe Tabelle 3). Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen genehmigen.
- (3) Die berufspraktische Ausbildung im Praktischen Studiensemester dauert zusammenhängend bis zu sechs Monate, mindestens aber 95 Präsenztage.

## SPO Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen

- (4) Das Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn aus den vorangehenden Fachsemestern des Hauptstudiums Studienleistungen im Umfang von maximal 30 Kreditpunkten fehlen. Der Praktikantenamtsleiter kann Ausnahmen genehmigen.
- (5) Das Praktische Studiensemester muss mindestens einen Ausbildungsinhalt von nachfolgender Liste haben:
  - Aufgaben der Bauleitung (Arbeitsvorbereitung, Bauausführung, Kostenrechnung, Bauüberwachung),
  - Erstellen von Bauentwürfen und Berechnungen,
  - Erstellen von Planungs- und Ausführungsunterlagen.
- (6) Das Praktische Studiensemester ist dann erfolgreich abgeleistet, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 Teil A der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung erfüllt sind und an den begleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen wurde. Die Praktikumsstellen und die vereinbarten Leistungsinhalte sind vom Leiter des Praktikantenamts vor Beginn des Praktischen Studiensemesters zu genehmigen.

### § 43-BIWB Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungsmodulare im Pflicht- und ggf. Wahlpflichtbereich sowie die jeweils zugehörigen Teilnahmevoraussetzungen, Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 (Grundstudium) und 3 (Hauptstudium).
- (2) Die Fachprüfungen der Bachelorvorprüfung und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachprüfungsnoten ergeben sich aus der Tabelle 2. Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachprüfungsnoten ergeben sich aus der Tabelle 4.
- (3) Im 6. und 7. Fachsemester sind von den Studierenden Wahlpflichtfächer zu wählen. Diese werden aus einer gesonderten Wahlpflichtfachliste des Studiengangs Bauingenieurwesen gewählt. Wahlpflichtfächer im Umfang von 12 Kreditpunkten können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch aus anderen Studiengängen auch anderer Fakultäten gewählt werden. Die Modalitäten der Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen der Wahlpflichtfächer werden von den veranstaltenden Einrichtungen entsprechend Absatz 5 und § 46-BIWB festgelegt und zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Studierenden haben die Wahlpflichtfächer für ihr 6. und 7. Fachsemester innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des Fachsemesters, in dem sie erstmalig ein Wahlpflichtfach zu wählen haben, festzulegen. Die Festlegung kann nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses geändert werden.
- (4) Setzt sich eine Fachprüfung oder ein Lehrveranstaltungsmodul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, müssen die Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.
- (5) Die den Fachprüfungen zugeordneten Studienleistungen (SL) sind im Rahmen der Fachprüfungen zu erbringen. Die Prüfungsvorleistungen (PV) sind Voraussetzung für die Teilnahme an den zugeordneten Prüfungsleistungen. Die Art und Voraussetzungen von Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, welche in den Tabellen 1 und 3 mit „XS“ bzw. „XP“ bezeichnet sind, werden zu Vorlesungsbeginn vom Dozenten bekannt gegeben.
- (6) Werden in einem Feld der Tabellen in § 46-BIWB Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen bzw. Prüfungsleistungen zur Auswahl genannt, erkennbar durch die Verknüpfung „o.“, so gibt der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung die konkret zu erbringende Leistung bekannt.

### § 44-BIWB Bachelor-Thesis

## SPO Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen

- (1) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelor-Thesis beträgt 4 Monate. Die Bearbeitungsdauer kann kürzer sein.
- (2) Die Bachelor-Thesis kann nur begonnen werden, wenn außer der Fachprüfung Bachelor-Thesis noch maximal 24 Kreditpunkte des Hauptstudiums fehlen.

### § 45-BIWB Zeugnis und Urkunde

Im Bachelorzeugnis und in der Bachelorurkunde wird der Studiengang angegeben, in dem das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Angabe lautet: Bauingenieurwesen. Die Angabe der Wahlpflichtfächer erfolgt auf der Rückseite.

### § 46-BIWB Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen 1 und 3:

1. Spalte EDV-Bezeichnung der Lehrveranstaltung (EDV-Bez.)
2. Spalte Name des Lehrveranstaltungsmoduls (Lehrveranstaltungsmodul)
3. Spalte Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)
4. Spalte Semesterwochenstunden (SWS)
5. Spalte ECTS-Kreditpunkte (CP)
6. Spalte Art der Lehrveranstaltung (Art):

V	= Vorlesung	S	= Seminar
Ü	= Übung	Pr	= Projekt
L	= Labor	IPS	= Ingenieurpädagogisches Seminar

Bezieht sich eine Prüfung auf mehrere Lehrveranstaltungen innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls, werden diese Lehrveranstaltungen hier in Klammern genannt.  
Beispiele:

(V+Ü) = gemeinsame Prüfung über eine Vorlesung und eine Übung  
(V+Ü+V) = gemeinsame Prüfung über zwei Vorlesungen und eine Übung

Finden sich in einer Zeile mehrere Lehrveranstaltungen, denen in Spalte 8, 9 oder 10 Prüfungen zugeordnet sind, so ergibt sich die Zuordnung aus der Nummerierung. Die Nummerierung hat keine zeitliche Bedeutung. Beispiel:

1.Ü+2.(V+S) in Spalte 6 und 1.PA+2.Re/30 in Spalte 10 bedeutet, dass der Übung als Prüfung eine Praktische Arbeit zugeordnet ist und der Vorlesung sowie dem Seminar zusammen ein Referat von 30 Minuten Dauer zugeordnet ist.

7. Spalte Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)
8. Spalte Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)  
Bei „XS“ s. § 43 Abs. 5 Satz 3-BIWB.
9. Spalte Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)  
Bei „XP“ s. § 43 Abs. 5 Satz 3-BIWB.

## SPO Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen

10. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)

8., 9. und 10. Spalte und § 43 Abs. 5 Satz 3-BIWB

Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können vorgesehen werden:

MP = Mündliche Prüfung

KI = Klausur

St = Studienarbeit

Ue = Übungen

Re = Referat

La = Laborarbeit

En = Entwurf

PA = Praktische Arbeit

T(n) = Test (n = Anzahl pro Semester)

Nur als Prüfungsleistung (PL): BT = Bachelor-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester    M = Monat(e)    W = Woche(n)    T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.

„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

11. Spalte GFN = Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Note innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls

12. Spalte Zuordnung der Prüfungsleistung zur Fachprüfung (FP)

13. Spalte Bemerkung

Zu 7. u. 13. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung

Tf = Terminfach

FP = Fachprüfung

Wpf = Wahlpflichtfach

üPL = (Lehrveranstaltungs)übergreifende Prüfungsleistung

bPL = (studien)begleitende Prüfungsleistung

PS = Praktisches Studiensemester

LV = Lehrveranstaltung

BV = Bachelorvorprüfung

Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen			Abschluss: Bachelor of Engineering										Tabelle 1
Grundstudium													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem.	SWS	CP	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung	
BIWB 110	Ingenieurmathematik I und Geomatik	1	6	10	1.(V+Ü)+ 2. PA		2. PA/1S		1. KI/180	1	01		
BIWB 120	Baumechanik I	1	6	6	(V+Ü)				KI/180	1	02		
BIWB 130	Baustofftechnologie	1	6	6	(V+Ü)				KI/180	1	03		
BIWB 140	Angewandte Naturwissenschaften	1	6	8	(V+Ü)				KI/180	1	05		
BIWB 210	Ingenieurmathematik II	2	6	6	(V+Ü)				KI/180	1	01		
BIWB 220	Baumechanik II	2	6	6	(V+Ü)				KI/180	1	02		
BIWB 230	Baukonstruktion	2	4	6	(V+Ü)				KI/180	1	04		
BIWB 240	Bodenmechanik	2	4	6	1.(V+Ü)+ 2. L		2. La/1S		1. KI/120	1	06		
BIWB 250	Hydromechanik	2	4	6	1.(V+Ü)+ 2. L		2. La/1S		1. KI/120	1	07		
Summen	Grundstudium		48	60									

<b>Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen</b>						<b>Abschluss: Bachelor of Engineering</b>		<b>Tabelle 2</b>
<b>Bachelorvorprüfung</b>								
<b>EDV-Bez.</b>	<b>Name der Fachprüfung</b>	<b>Nummer der Fachprüfung</b>	<b>Zugeordnete Lehrveranstaltungen / Prüfungsleistungen</b>	<b>Sem.</b>	<b>Gewicht innerhalb der FP</b>	<b>Gewicht der FP für Gesamtnote</b>	<b>Bemerkung</b>	
BIWB F01	Ingenieurmathematik und Geomatik	FP01	Ingenieurmathematik I und Geomatik Ingenieurmathematik II	1 2	1 1	2		
BIWB F02	Baumechanik	FP02	Baumechanik I Baumechanik II	1 2	1 1	2		
BIWB F03	Baustofftechnologie	FP03	Baustofftechnologie	1	1	1		
BIWB F04	Baukonstruktion	FP04	Baukonstruktion	2	1	1		
BIWB F05	Angewandte Naturwissenschaften	FP05	Angewandte Naturwissenschaften	1	1	1		
BIWB F06	Bodenmechanik	FP06	Bodenmechanik	2	1	1		
BIWB F07	Hydromechanik	FP07	Hydromechanik	2	1	1		

Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen											Abschluss: Bachelor of Engineering			Tabelle 3
Hauptstudium														
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Se m.	SWS	CP	Art	Vo-raus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/ Dauer	GFN	FP	Bemerkung		
						48 CP						Teil A; § 14(2)		
BIWB 310	Grundlagen der Wasserwirtschaft	3	6	6	(V+Ü)				KI/180	1	08			
BIWB 320	Grundlagen Verkehrswesen	3	6	6	(V+Ü)				KI/180	1	09			
BIWB 330	Grundlagen Konstruktiver Ingenieurbau	3	6	6	(V+Ü)				KI/180	1	10			
BIWB 340	Baustatik und Holzbau	3	6	6	(V+Ü)				KI/180	1	11			
BIWB 350	Bauinformatik	3	6	6	1.(V+Ü)+ 2. L + 3. L		1. KI/60 +2. MP/20 +3. MP/20				11			
BIWB 410	Grundbau	4	6	6	(V+Ü)				KI/180	1	12			
BIWB 420	Entwurf von Verkehrsanlagen	4	6	6	1.(V+Ü)+ 2. Ü		2. St/1S		1. KI/180	1	09			
BIWB 430	Konstruktiver Ingenieurbau	4	6	6	(V+Ü)				KI/180	1	10			
BIWB 440	Baubetrieb und Baumanagement	4	6	6	(V+Ü)				KI/180	1	13			
BIWB 450	Projekt I	4	2	6	Pr			PA/1S	MP/20	1	14			
BIWB 510	Bauausführung	5	2	4	S			XS				evtl. Block		
BIWB 520	Praktische Tätigkeit	5		22		§42(4)		PA/1S						
BIWB 530	Sprache und Rhetorik	5	2	4	S			XS				evtl. Block		
BIWB 610	Wahlpflichtfach 1	6		6		BIWB 520								
BIWB 620	Wahlpflichtfach 2	6		6								15 § 43-BIWB (3)		
BIWB 630	Wahlpflichtfach 3	6		6								15 § 43-BIWB (3)		
BIWB 640	Wahlpflichtfach 4	6		6								15 § 43-BIWB (3)		
BIWB 650	Projekt II	6	2	6	1.Pr+2.S		2. Re/15	1.PA/1 S	1.MP/20	1	14	2. S zu BIWB 520		



SPO Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen

BIWB 710	Baurecht	7	6	6	V				KI/180	1	13	
BIWB 720	Wahlpflichtfach 5	7		6							15	§ 43-BIWB (3)
BIWB 730	Thesis-Begleitung: Wiss. Arbeiten	7		3	S		XS				16	evtl. Block
BIWB 740	Bachelor - Thesis	7		12					BT/4M	1	16	
BIWB 750	Kolloquium zur Thesis	7		3					MP/20	1	16	
Summen	Hauptstudium			150								
Summen	Bachelorstudium			210								

Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen		Abschluss: Bachelor of Engineering				Tabelle 4	
Bachelorprüfung							
EDV-Bez.	Name der Fachprüfung	Bezeichnung der Prüfung	Zugeordnete Lehrveranstaltungsmodulare / Prüfungsleistungen	Sem.	GFN innerhalb der FP	Gewicht für Gesamtpunkte	Bemerkung
BIWB F08	Wasserwirtschaft	FP 08	Grundlagen der Wasserwirtschaft	3	1	1	
BIWB F09	Verkehrswesen	FP 09	Grundlagen Verkehrswesen Entwurf von Verkehrsanlagen	3 4	1 1	2	
BIWB F10	Konstruktiver Ingenieurbau	FP 10	Grundlagen konstruktiver Ingenieurbau Konstruktiver Ingenieurbau	3 4	1 1	2	
BIWB F11	Baustatik und Holzbau	FP 11	Baustatik und Holzbau Bauinformatik	3 3	1	1	
BIWB F12	Grundbau	FP 12	Grundbau	4	1	1	
BIWB F13	Baubetrieb und Baurecht	FP 13	Baubetrieb und Baumanagement Baurecht	4 7	1 1	2	
BIWB F14	Projektarbeit	FP 14	Projekt I Projekt II	4 6	1 1	2	
BIWB F15	Wahlpflichtfach	FP 15	Wahlpflichtfach 1 Wahlpflichtfach 2 Wahlpflichtfach 3 Wahlpflichtfach 4 Wahlpflichtfach 5	6/7 6/7 6/7 6/7 6/7	1 1 1 1 1	5	
BIWB F16	Bachelor-Thesis	FP 16	Bachelor-Thesis Kolloquium zur Thesis Thesis-Begleitung: Wiss. Arbeiten	7 7 7	4 1 0	5	
Summe:						22	

SPO Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen

**§ 47-BIWB nicht belegt**

**§ 48-BIWB nicht belegt**

**§ 49-BIWB nicht belegt**

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 50-BIWB Inkrafttreten**

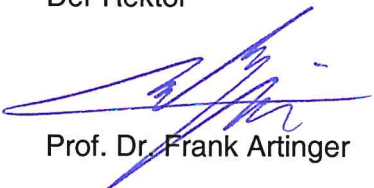
Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

### **§ 51-BIWB Übergangsregelung**

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft bereits in der Version 4 begonnen haben, können in diesem Studiengang die noch fehlenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen nach der jeweiligen Version der Studien- und Prüfungsordnung bis spätestens 31.08.2023 ablegen. Danach müssen alle Studierenden ihre Prüfungsleistungen nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ablegen.

Karlsruhe, den 11.07.2019

Der Rektor



Prof. Dr. Frank Artinger

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehängt am: 12.07.2019

Abgehängt am: 15.09.2019

Im Intranet veröffentlicht am: 12.07.2019

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer  
Kanzlerin